

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BauBo - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 75 ausgenommen die nicht festgesetzten Planzeichen und die Festsetzung durch Text.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 für das Gebiet zwischen Pretzener Weg und Petersbergstraße in Altenerding.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75:

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Uhlandstr. 5, 80336 München

Planfertiger:
Stadtbauamt Erding

Entwurf:

Zi: 202
 Bebauungsplan Nr. 75.1
 Fassung vom 04.04.1996
 Rechtsverbindlich seit 03.04.1997

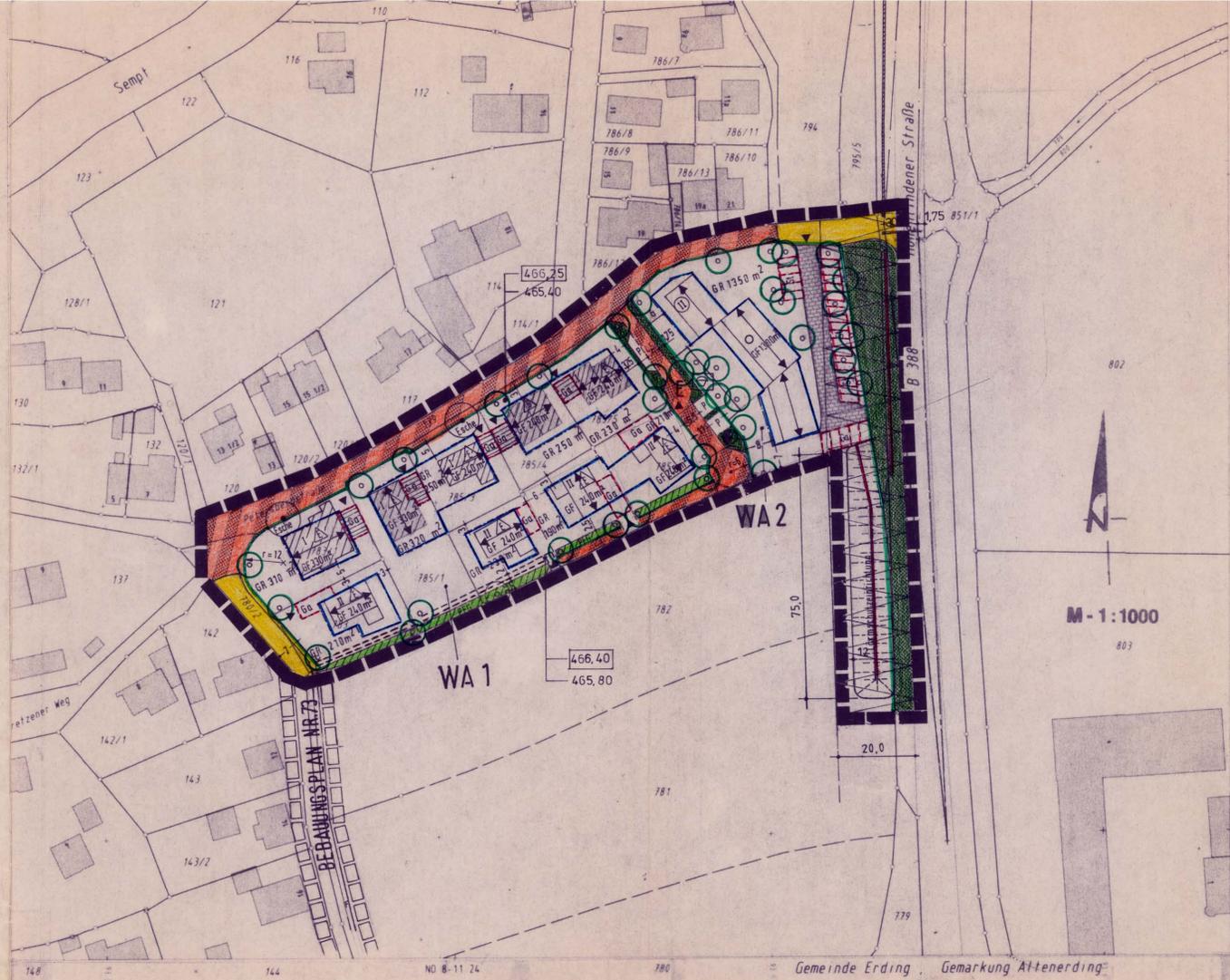
Wagner
Dipl.-Ing. (FH)

Weger
Stadtbaumeister

K.-H. Bauernfeind
1. Bürgermeister

Gefertigt am: 16.05.1995

Geändert am: 04.04.1996



A Festsetzungen durch Text

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 werden geändert:

3. Maß der Nutzung
Im Geltungsbereich sind die als Geschosfläche (GF) angegebenen Werte als Höchstgrenze je Bauparzelle festgesetzt. Ebenso wird die maximale Grundfläche (GR) als Höchstgrenze je Bauparzelle festgesetzt.
4. Bauweise
4.b) In dem mit E + D bezeichneten Bereich sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Hier wird offene Bauweise festgesetzt.
7. Garagen, Stellplätze und Zufahrten
7.a) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen ist nach den Stellplatzrichtlinien der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
11. Lärmschutz
11.b) Die Lärmschutteinrichtung entlang der B 388 und Einmündung der Petersbergstraße ist als Wallwand-Kombination auszuführen. Die festgesetzten Schallschutteinrichtung dürfen folgende Mindesthöhen, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnamitte, nicht unterschreiten:
3,0 m Schallschutzwand
4,0 m Schallschutzwand mit Wand

B Festsetzungen durch Planzeichen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. WA allgemeines Wohngebiet, gegliedert in WA 1 und WA 2
z.B. GF 240 m² Geschoßfläche als Höchstwert für die einzelne Bauparzelle
II Zahl der Vollgeschosse zwingend
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
E nur Einzelhäuser zulässig
o offene Bauweise
Baugrenze
einzuhaltende Firstrichtung
3. öffentliche Straßenverkehrsfläche
öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4 a StVO
P ruhender Verkehr
Straßenbegleitgrün
Straßenbegrenzungslinie
4. öffentliche Grünfläche
Spielplatz; Größe und Ausstattung nach DIN 18034
private Grünfläche
private Verkehrsfläche - Zufahrt zu Stellplätzen und Garagen in WA 2
Pflanz gebot für Bäume und Sträucher

- zu pflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume; Schutz nach DIN 18920
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen
Ga/St Garagen / Stellplätze
- Mit Gehrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger aller Baugrundstücke (Noterschließung)
- Sichtfeld
- z.B. +20,0 Maßzahl in Metern
z.B. r=6,0 Wenderadius in Metern
- z.B. 465,80 Angaben der Höhenlage, m über NN, Bestand
466,40 Angaben der Höhenlage, m über NN, Planung
- Böschungsflächen, Lärmschutzwall
Lärmschutzwand
- E als Eigentümerweg zu widmen
- Trafostation

C Nachrichtliche Übernahme

- Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG
- D Hinweise
bestehende Grundstücksgrenzen
aufzuhebende Grundstücksgrenzen
Vorschlag für Teilung der Grundstücke
z.B. 785/1 Flurstücksnummer
vorhandenes Haupt- und Nebengebäude
Vorschlag Gebäudeschema
Soweit erforderlich ist die Errichtung einer Tiefgarage zulässig

C. Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Unterausschuß hat in seiner Sitzung am 13.12.1994 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 beschlossen.
2. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 29.01.1996 bis 29.02.1996 am Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 23.04.1996 in der Fassung vom 04.04.1996 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Erding entwickelt. Eine Anzeige ist insoweit nicht erforderlich (§ 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG).
5. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 03.04.1997; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.04.1996 in Kraft (§ 12 BauGB).

Erding, 02.04.1997

gez.
Bauernfeind, 1. Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird bestätigt.
Stadt Erding, 02.04.1997
Bauamt
I. A. Traut